

Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Stadt Eberswalde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der Stadt Eberswalde zu fördern. Damit soll den Kindern und Jugendlichen der Zugang zu und die Teilhabe an vielfältigen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der Stadt Eberswalde ermöglicht werden.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Maßnahmen zu berücksichtigen.

Es ist das von der Stadt Eberswalde vorgegebene Antragsformular zur kommunalen Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden. (Muster - Anlage 1)

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Eberswalde in den Bereichen:

- a) Projektförderung
- b) Kinder- und Jugendveranstaltungen
- c) Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung und Freizeit sowie Inneneinrichtungen von Jugendräumen
- d) Gründung von Jugendvereinen

Dazu gehören auch spartenübergreifende Projekte und solche Vorhaben, die internationale Bezüge aufweisen.

2.1.2 Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.

2.1.3 Gefördert werden Vereine, Stiftungen und Fördervereine, die Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahre anbieten, die überwiegend ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eberswalde haben, vorausgesetzt diese Maßnahmen sind offene Angebote für Kinder und Jugendliche.

2.2 Gegenstand

2.2.1 Projektförderung

Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gefördert soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt, mit denen ein bestimmter Teilnehmerkreis erreicht werden soll.

Gefördert werden können insbesondere:

Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Büromaterial, Bastelmaterial etc.), Telefonkosten, Eintrittspreise, Fahrkosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Verpflegungskosten für Ferienfreizeiten, Kosten der Unterkunft.

2.2.2 Kinder- und Jugendveranstaltungen

Kinder- und Jugendveranstaltungen werden soweit gefördert als es sich um Maßnahmen handelt, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen förderlich sind, die an ihre Interessen anknüpfen, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen. Es handelt sich um ein bzw. mehrere organisierte/s Ereignis/Ereignisse mit begrenztem Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen teilnimmt, wie z. B.: Ferienfreizeiten, Freizeitmaßnahmen, Kinder- und Jugendbegegnungen, außerschulische Bildungsmaßnahmen.

Gefördert werden können insbesondere:

Materialkosten (z. B. für Büromaterial, Bastelmaterial etc.), Fahr- bzw. Transportkosten, Ausstellungen, Lesungen, Seminare, Kurse, Workshops, Kosten für Veröffentlichungen, Kosten für Ehrungen, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Übernachtungskosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Eintrittspreise, Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Heizung, Wasser und Energie, Telefonkosten, Verpflegungskosten für Freizeitmaßnahmen

2.2.3 Anschaffung von Materialien und Geräten für Bildung, Freizeit und Inneneinrichtungen von Jugandräumen

Gefördert werden die Kosten für die Anschaffung von Geräten sowie die Kosten für Büromaterial des Antragstellers, soweit diese zur Realisierung der unter Punkt 1.1 benannten Zielsetzung beim Antragsteller anfallen. Auch die räumliche Ausgestaltung und Renovierung ist förderbar. Die Maßnahme wird mit maximal 500,00 € je Zuwendungsempfänger, bezogen auf die förderfähigen Gesamtkosten, gefördert, soweit dem Punkt 2.3 Ziffer 2 nichts entgegensteht.

Gefördert werden können insbesondere:

Spiele, Bastelmaterial, Zeltausrüstung, Literatur, Computer, Video, DVD und Fernsehgeräte, Musikanlagen, Kameras, Overhead, Beamer, Möbel, Telefonkosten, Materialkosten (z. B. Farbe, Pinsel, Fahr- bzw. Transportkosten etc.)

2.2.4. Gründung von Jugendvereinen

Für Jugendgruppen/-initiativen in der Stadt Eberswalde, die sich als Verein gründen und mindestens sieben Mitglieder haben, können Gründungskosten gefördert werden. Die Starthilfe beträgt maximal 150,00 €. Diese Vereine müssen Maßnahmen im Sinne des Punktes 2.1.1 Buchstaben a) b) und c) durchführen.

2.3 Nicht gefördert werden, insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge, Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles.
2. Investive Maßnahmen (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 588,00 EUR (brutto) kosten.
3. Honorare, Mieten und Pachten, Kosten für Speisen und Getränke sowie Repräsentationskosten, soweit sie nicht ausdrücklich in den Punkten 2.2.1 bis 2.2.4 genannt sind.
4. Ferienfreizeiten die von keinem anerkannten Jugendleiter geleitet werden, der keine Jugendleitercard vorweisen kann.
5. Parteitätigkeit und Parteien.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Vereine, Stiftungen, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche und Fördervereine von Schulen, diese müssen als gemeinnützig anerkannt sein.

Antragsberechtigt ist der Verein, die Stiftung, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche vertreten durch eine vertretungsberechtigte Person oder ein vertretungsberechtigtes Organ. Diese/s zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für die beantragte Maßnahme die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.2 An der Finanzierung von Maßnahmen können sich Dritte angemessen beteiligen.
Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B.: Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Maßnahmen, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

4.5 Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn in den Vereinsräumlichkeiten keine kostenpflichtigen Spielgeräte aufgestellt sind. Dies gilt auch für Räumlichkeiten, die durch Gruppen und Initiativen genutzt werden.

4.6 Vereine und Stiftungen haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Fassung der Vereinssatzung,
- Stiftungssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister sowie die Benennung eines:
 - Zustellbevollmächtigten sowie
 - eines Handlungsbevollmächtigten unter Angabe von Name, Vorname, Straße, Hausnummer und Ort sowie
 - die Vereinsregisternummer.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt - sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung.

Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Kosten, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Finanzierungsplan anzugeben. Der Eigenanteil kann auch durch Spenden Dritter erbracht werden oder durch Eigenleistungen, die mit 8,00 €/Stunde anerkannt werden.

6.3 Bei allen Veröffentlichungen ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist auf dem anliegenden Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen (Anlage 1 - Muster).

Im Antrag ist die Maßnahme/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn der Maßnahme. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde bis 14 Tage vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde. Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverständigen hinzuziehen.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Maßnahmen eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht rechtzeitig zu erreichen ist.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses in gleichem Maße, zu beachten ist der Punkt 8.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Eine Barauszahlung erfolgt jedoch nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege und deren Kopien beizulegen. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 3 zu verwenden. Es ist ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Originalbelege mit einer Kopie sind vorzulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zuwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm/ihr obliegende Pflicht,
insbesondere legt er/sie

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originale mit Kopien unvollständig,
fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Verein bzw. die
Stiftung zur ordnungsgemäßigen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern.
Kommt der Verein bzw. die Stiftung dieser Aufforderung nicht, nicht vollständig oder
nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwen-
dung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen
Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis
und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise
Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der
gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz
für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.